# Die landwirtschaftlichen Pachtverhältnisse in Baden und Entwicklung seit 1914

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung
der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften (rer. pol.) bei
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau



vorgelegt von

Freiherrn Ernst von Stotzingen,
aus Steißlingen in Baden.

Breslau 1925.
Buchdruckerei „Merkur" (E. Wurst), Breslau 1, Schmiedebrücke 33.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Hesse.

Das Vorherrschen kleinbäuerlicher Betriebe und Zersplitterung des Bodens hat in Baden zu großer Ausdehnung der Pachtwirtschaft geführt.

Einen eigentlichen Pächterstand gibt es nicht, sondern der gesamte Bauernstand vergrößert seinen Betrieb durch Zupacht. Aufgebracht wird das Pachtland von den Gemeinden, den Standes- und Grundherrn, den Kirchen und Stiftungen und vom Staate.

Die Form der Pacht ist die der Zeitpacht die Pachthöhe kann als niedrig bezeichnet werden. Die Pachtdauer beträgt bei Parzellenpacht durchschnittlich 9, bei Hofpacht 12—18 Jahre. Die Grundstücke sind in Lose von durchschnittlich 18 ar eingeteilt. Ein drückendes Abhängigkeitsverhältnis wurde von den Pächtern niemals empfunden, sondern die Pachtverhältnisse waren stets gut.

Unsicherheit in die Lage brachten die Jahre 1918/19 infolge der Sozialisierungs- und Siedlungsbestrebungen, die aber im wesentlichen unter den badischen Bauern keinen Anhang fanden. Nachteilig für die Verpächter wirkte die fortschreitende Geldentwertung.

Die Pachtschutzordnung vom 9. Juni 1920 ermöglichte die Errichtung von Pachteinigungsämtern, diese konnten bei kleineren Grundstücken Kündigungen unwirksam machen und für Pachtgrundstücke jeglicher Größe Leistungen, die unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr zu rechtfertigen waren, anderweitig festsetzen.

Schon 1922 ließ die immer schneller sich entwickelnde Geldentwertung den Gedanken der Naturalwertpacht auftauchen. Richtlinien der badischen Landwirtschaftskammer schlugen einen Durchschnittspachtzins von 3 Ztr. Weizen pro ha vor. Alsbald wurdenim Ganzen Lande die Pachtverträge auf Grundlage dieser Richtlinien revidiert, und auch die Einigungsämter wählten sie als Maßstab bei der Urteilsfällung.

Die Pachtschutzordnung vom 29. Juni 1922 ermöglichte eine solche Festsetzung der Pachthöhe auf gleitender Skala und dehnte die Befugnisse der Einigungsämter erheblich aus.

Als im Sommer 1923 die Goldmarkrechnung sich einbürgerte, erwiesen sich die neufestgesetzten Pachten als zu niedrig. Staat und Kirchen verdoppelten daher noch im Oktober des Jahres ihre Pachtsätze.

Die 3te Pachtschutzordnung vom 13. Februar 1924 brachte in Baden keine wesentliche Neuerung. Von großer Bedeutung

ist indeß die Bestimmung, daß alle Verträge, welche nach Erscheinen des Gesetzes abgeschlossen wurden nicht mehr in den Geltungsbereich der Pachtschutzordnung fallen sollten.

Der dadurch eingeleitete Abbau des Gesetzes ist entschieden zu begrüßen. Ueberhaupt kann man sich fragen ob für die badische Landwirtschaft die Pachtschutzgesetzgebung jemals notwendig war. Indirekt wirkten die Pachtschutzgesetze wohl in manchen Fällen als Drohmittel, eine direkte Wirkung läßt sich nur schwer nachweisen.

Der Staat hatte in zirka 10—12 Fällen Pachtstreitigkeiten. Er war es stets, der die Einigungsämter anrief und die Entscheidung fiel stets zu seinen Gunsten aus. Aehnlich verhielt es sich im übrigen. Der Gegend nach ließ sich häufigere Inanspruchnahme der Einigungsämter erklären, wo vor dem Kriege die Pachtpreise schon sehr hoch waren und dort wo politische Agitation zu Schwierigkeiten führte. Streitigkeiten wegen Kündigung sind nie bekannt geworden; auch solche über die Pachthöhe waren sehr selten. Der Entscheid richtete sich streng nach den Richtlinien der Landw. Kammer und fiel daher meist zu gunsten der Verpächter aus.

Bei einem Rückblick auf die Entwicklung muß die Bedeutung der Parzellenpacht für Baden hervorgehoben werden. Die Verhältnisse verlangen, daß den Bauern stets billiges Land zur Verfügung steht, um ihnen durch Zupacht eine lebensfähige Betriebsgröße und eine bessere Ausnützung überschüssiger Arbeitskraft ermöglichen zu können.

Zu erwähnen ist noch der erzieherische Einfluß der sich gerade durch Pachtbedingungen auf die landwirtschaftliche Bevölkerung gewinnen läßt. Hierin ist zwar bisher schon viel geschehen, aber es liegt für den Verpächter noch ein weites Gebiet der Tätigkeit offen.